

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Ruhegehalt - Geldentwertung, §§ 133, 157; ZPO § 253

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 595/76

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 595/76

6 Sa 1747/75 Düsseldorf

Verkündet am
20. Oktober 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1976 - 6 Sa 1747/75 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß der Klageantrag zu 3) unzulässig ist.



- 2 -

2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene Kläger war bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma O

GmbH, seit 1949 in verschiedenen Positionen tätig. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten hatte sich verpflichtet, dem Kläger ein Ruhegeld nach den Richtlinien des Essener Verbandes, Leistungsgruppe M, zu zahlen. Im August 1960 erlitt der Kläger einen Herzinfarkt. Daraufhin fanden zwischen den Parteien Verhandlungen über sein vorzeitiges Ausscheiden und die Zahlung des Ruhegeldes statt. Es kam zu folgender, dem Kläger mit Schreiben vom 18. November 1960 bestätigten und von ihm durch seine Unterschrift angenommenen Vereinbarung:

- "1. Mit Rücksicht auf Ihren Gesundheitszustand treten Sie ab 1. Dezember 1960 in den Ruhestand.
2. Wir zahlen Ihnen ab 1. 12. 60 ein monatliches Ruhegeld von DM 1.500,-- brutto.
3. Ferner zahlen wir Ihnen ab 1. 12. 60 eine Kinderzulage von monatlich DM 250,-- brutto je Kind, so daß sich - unter Berücksichtigung Ihres Familienstandes - Ihre Bezüge zur Zeit auf

DM 2.500,-- brutto

belaufen.

Hinsichtlich der Zahlung der Kinderzulagen wurde zwischen Ihnen und uns vereinbart, daß diese beim vorzeitigen Tod der Kinder oder ab dem nachfolgenden Monat, in welchem Ihre Kinder jeweils das 21. Lebensjahr vollenden, nacheinander in Wegfall kommen.

4. Bei Ihrem vorzeitigen Ableben zahlen wir an Ihre Sie überlebende Ehefrau, mit der Sie bei Rentenbeginn verheiratet waren, eine monatliche Witwenrente von DM 630,-- brutto.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Außerdem verpflichten wir uns, die Kinderzulagen von je DM 250,-- je Kind jeweils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres jedes Kindes zu zahlen.

5. Sie verpflichten sich, den von Ihnen benutzten Firmenwagen mit Beginn der Ruhegeldzahlung an uns zurückzugeben.
6. Weiter verpflichten Sie sich, nicht für unserer Branche ähnliche Firmen tätig zu sein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es sich bei den über die Höhe der nach den Bestimmungen des Essener Verbandes zu zahlenden Zuwendungen hinausgehenden Beträgen um eine freiwillige Zahlung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Wir hoffen gerne, daß Sie sich des Genusses der vorstehenden Versorgungsleistungen noch lange in Gesundheit erfreuen mögen."

Nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes hätte dem Kläger bei seinem Ausscheiden nur ein Ruhegeld in Höhe von 1.050,-- DM zugestanden. Kinderzulagen waren nicht vorgesehen. Auf das Ruhegeld wäre ein Teil der Sozialversicherungsrente anzurechnen gewesen.

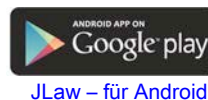
Über die der Vereinbarung vom 18. November 1960 vorausgegangenen Verhandlungen hat der Geschäftsführer der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Aktenvermerk vom 12. November 1960 gefertigt. Daraus ergibt sich, daß die Beklagte bereit war, dem Kläger entsprechend der mit einem anderen Angestellten getroffenen Regelung für vier Kinder Kindergeld zu gewähren, so daß sich danach eine Rente von 2.050,-- DM ergeben hätte. Nach dem Vermerk hatte der Kläger aufgrund seiner besonderen Verhältnisse den Gegenvorschlag gemacht, bis zu seinem Ableben eine Rente in Höhe von 1.500,-- DM und dazu das Kindergeld zu zahlen.

Die Beklagte und ihre Rechtsvorgängerin haben die Versorgungsbezüge in der vereinbarten Höhe erbracht. Die Leistungsordnung des Essener Verbandes sah jedoch eine Erhöhung der Gruppenbeträge vor. So ist das ruhegeldfähige Einkommen in Gruppe M am 1. Januar 1970 auf 2.050,-- DM, am 1. Januar 1971 auf 2.250,-- DM, am 1. Januar 1973 auf 2.575,-- DM und am

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1. Juli 1974 auf 2.850,-- DM erhöht worden. Der Kläger hat mit Schreiben vom 18. Dezember 1973 erstmalig von der Beklagten verlangt, sein Ruhegeld den Pensionssätzen des Essener Verbandes rückwirkend anzugleichen. Einen hierzu von der Beklagten unterbreiteten Vorschlag hat er nicht angenommen, sondern mit seiner am 5. Juli 1975 erhobenen Klage die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn ein Ruhegehalt nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes Gruppe M zu zahlen. Diesen Anspruch hat die Beklagte im Termin vom 7. November 1975 anerkannt. Darauf ist ein entsprechendes Anerkenntnis-Teilurteil ergangen. Streitig geblieben ist die Forderung des Klägers, an ihn für die Zeit ab 1. Januar 1970 60.144,60 DM nebst Zinsen als Unterschiedsbetrag zwischen den erhaltenen und den ihm nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes zustehenden Ruhegeldern zu zahlen.

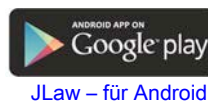
Der Kläger hat angeführt, nach der Vereinbarung vom 18. November 1960 habe sich seine Versorgung weiterhin nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes richten sollen. Den über die satzungsmäßigen Leistungen hinausgehenden Betrag von 450,-- DM habe die Rechtsvorgängerin der Beklagten ihm zugebilligt, weil er infolge der vorzeitigen Pensionierung den vollen Gruppenbetrag nicht mehr habe erreichen können. Aus dem Aktenvermerk vom 12. November 1960 wie aus der Vereinbarung vom 18. November 1960 gehe hervor, daß der Betrag von 450,-- DM jeweils neben dem ihm nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes zustehenden Betrag der Leistungsgruppe M zu zahlen sei. Das werde deutlich aus dem Hinweis in der Vereinbarung vom 18. November 1960, daß es sich bei den über die Höhe der nach den Bestimmungen des Essener Verbandes zu zahlenden Zuwendungen hinausgehenden Beträgen um eine freiwillige Zahlung handele, auf die kein Rechtsanspruch bestehe.

Der Kläger hat ferner die Ansicht vertreten, die Beklagte müsse wegen der seit 1960 eingetretenen Verteuerung den freiwilligen Teil des Ruhegeldes von 450,-- DM angemessen erhöhen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat im ersten Rechtszug beantragt,

1.
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 60.144,60 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 11. Juni 1975 zu zahlen,
3. die Beklagte zu verurteilen, eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Erhöhung hinsichtlich der freiwilligen Leistung von 450,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, die Vereinbarung vom 18. November 1960 stelle eine endgültige Regelung der Versorgungsleistungen dar. Deren Höhe sei, aufbauend auf der Leistungsordnung des Essener Verbandes, unabhängig von dieser verbessert und als bis ans Lebensende des Klägers feststehende Leistung festgelegt worden. Das habe der Kläger auch so verstanden. Er habe weder den Bezug seiner Sozialversicherungsrente gemeldet, die teilweise anzurechnen gewesen wäre, noch sei er bis zum Jahre 1973 mit dem Verlangen hervorgetreten, daß die Beklagte nach der Leistungsordnung verfahren müsse.

Wenn die Beklagte sich gemäß ihrem Anerkenntnis bereit-erklärt habe, das Ruhegeld des Klägers für die Zeit ab 1. Januar 1970 wieder nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes zu berechnen, so müsse er sich auf die danach geschuldeten Versorgungsleistungen die an ihn gezahlten Beträge in voller Höhe anrechnen lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 30.444,60 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Arbeitsgericht hat angenommen, auf die nach der Leistungsordnung für die Zeit ab 1. Januar 1970 zu berechnenden Bezüge brauche sich der Kläger das Kindergeld nicht anrechnen zu lassen. Den Betrag von 450,-- DM habe er dagegen nicht zusätzlich beanspruchen können. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt, mit der er weiterhin für den Nachzahlungszeitraum von 66 Monaten neben den nach der Leistungsordnung gewährten Versorgungsbezügen die zusätzlichen 450,-- DM monatlich ein-



schließlich deren Anpassung an die Verteuerung verlangt hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren insoweit weiter, wie er bisher unterlegen ist.

Entscheidungsgründe:

I. Die Auslegung der Ruhegeldregelung vom 18. November 1960 durch das Landesarbeitsgericht verstößt nicht gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB.

1.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Vereinbarung unter Berücksichtigung des Aktenvermerks vom 12. November 1960 dahin ausgelegt, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten mit dem Kläger eine von der Leistungsordnung des Essener Verbandes losgelöste, neue und eigenständige Ruhegeldvereinbarung getroffen habe. Die Regeln der Leistungsordnung seien für die Höhe des Ruhegeldes und seine Entwicklung nicht mehr maßgebend gewesen. Dem Kläger habe nur die in der Vereinbarung festgelegte Leistung zugestanden; deren Erhöhung wäre allenfalls nach den Grundsätzen über die Anpassung von betrieblichen Versorgungsleistungen an die Geldentwertung in Betracht gekommen. Der Anspruch, den der Kläger zum Zeitpunkt seines Ausscheidens nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes erworben hatte, sei lediglich Ausgangspunkt und Berechnungsgrundlage für das Ruhegehalt gewesen.

Wenn bestimmt worden sei, daß es sich um freiwillige Zahlungen handle, soweit die Beträge die nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes maßgeblichen Zuwendungen überschreiten, stehe das der Annahme nicht entgegen, daß eine selbständige Versorgungsregelung geschaffen werden sollte. Die Vereinbarung enthalte nämlich sonst keine Aufgliederung des Betrages von 1.500,-- DM.

b) Nachdem die Beklagte durch ihr Anerkenntnis vom 7. November 1975 dem Kläger angeboten habe, das Ruhegeld wieder nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes zu berechnen und der Kläger dieses Angebot angenommen habe, sei die vertragliche Regelung aus dem Jahre 1960 abgeändert worden. Nach der

- 7 -

Rückkehr zu den Leistungsbestimmungen des Essener Verbandes könne der Kläger den Mehrbetrag von 450,-- DM ab 1. Januar 1970 nicht mehr verlangen.

2.a) Die Revision rügt eine fehlerhafte Anwendung des § 157 BGB. Sie hält diese Auslegungsregel für verletzt, weil das angefochtene Urteil unberücksichtigt lasse, daß es in der Vereinbarung vom 18. November 1960 heit, die ber die Leistungen des Essener Verbandes hinausgehenden Zuwendungen erfolgten freiwillig. Das angefochtene Urteil habe auch im Tatbestand den Wortlaut der Vereinbarung ohne die nach dem Wort "Zuwendungen" handschriftlich eingefgten Wrter "hinausgehenden Betrgen" wiedergegeben. Die Auslegung beziehe sich deshalb nicht einmal auf den zutreffenden Wortlaut.

b) Diese Angriffe der Revision sind nicht begrndet. Die unvollstndige Wiedergabe des Wortlauts der Vereinbarung hat die Auslegung nicht beeinflut. Der vollstndige Wortlaut befindet sich in den Akten. Das Landesarbeitsgericht hat diesen bercksichtigt. Denn es behandelt auf S. 19 seines Urteils den Absatz der Vereinbarung, in dem die Rechtsvorgngerin der Beklagten lediglich klargestellt habe, da es sich, soweit die vereinbarten Zuwendungen die nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes mageblichen Zuwendungen berschreiten, um freiwillige Zahlungen handele, auf die kein Rechtsanspruch bestehe.

Daraus ergibt sich zugleich, da das Berufungsgericht sich entgegen der Darstellung in der Revisionsbegrndung mit dem angefhrten Satz des Vertrages auseinandergesetzt hat. Wenn es dabei dem Hinweis auf die Leistungsordnung des Essener Verbandes nicht die Bedeutung beigemessen hat, die die Revision ihr geben will, so liegt darin kein revisionsrechtlich erheblicher Auslegungsfehler.

Auch im brigen lt sich nicht erkennen, da das Landesarbeitsgericht die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verletzt habe. Fr das vom Landesarbeitsgericht gewonnene Ergebnis spricht zudem die Interessenlage: Bei seinem Ausscheiden

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
ber 200 Gesetze
ber 100.000 Urteile



[JLaw – fr Android](#)



[JLaw – fr iOS](#)

mußte dem Kläger daran gelegen sein, möglichst hohe Versorgungsleistungen zu erhalten, solange er für seine vier minderjährigen Kinder zu sorgen hatte. Dem kam die getroffene Regelung entgegen, die ihm fast den 2 1/2-fachen Betrag dessen brachte, was ihm nach der Leistungsordnung zustand. Das erklärt, warum der Kläger die Abkoppelung von der Leistungsordnung mit den Aufbesserungen der Gruppenbeträge hingenommen hat.

II. Die Revision kann auch insoweit keinen Erfolg haben, wie der Kläger weiterhin eine in das Ermessen des Gerichts gestellte Erhöhung hinsichtlich der freiwilligen Leistung von 450,-- DM begehrt. Insoweit erweist sich jedoch seine Klage bereits als unzulässig, weil es an der genügend bestimmten Angabe des Klagegegenstandes fehlt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Der Kläger hat lediglich angeführt, es seien die Voraussetzungen erfüllt, von denen nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 25, 146 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) die Anpassung von Versorgungsleistungen abhängen. Das reichte nicht aus. Bei diesem Vorbringen in Verbindung mit dem Klageantrag blieb offen, von welchem Zeitpunkt ab der Kläger eine Aufwertung beanspruchte, insbesondere ob er sie schon für die Leistungen vor dem 1. Januar 1970 beehrte. Das mußte er aber klarstellen, damit der Streitgegenstand erkennbar wurde.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)